

Beratungsvertrag mit einem Dienstleistungsunternehmen

Zwischen der

– im Folgenden *Auftraggeber* genannt –

und der

ap-datenschutz GmbH
Berrenrather Str. 274
50937 Köln

– im Folgenden *Dienstleister* genannt –

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Dienstleister übernimmt im Zusammenhang mit der Benennung einer für ihn tätigen natürlichen Person zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers für den Auftraggeber die Erbringung von Leistungen eines Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe dieses Dienstvertrags.

(2) Für diesen Dienstvertrag die diesem Dienstvertrag beschriebenen Bedingungen nebst den Informationen gemäß DL-InfoV, die als **Anlage 1** beiliegen.

§ 2 Pflichten der Parteien

(1) Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden dem Auftraggeber vom Dienstleister zum Nachweis des Fachwissens i. S. v. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO Kopien von Aus- und Fortbildungsbescheinigungen seines qualifizierten Personals ausgehändigt. Der Auftraggeber hat von diesem qualifizierten Personal zunächst folgende Person ausgewählt, die mit dem Abschluss dieses Dienstvertrags von ihm zeitgleich mit separater Erklärung zum externen Datenschutzbeauftragten benannt wird:

Dr. iur. Andreas Pinheiro

– im Folgenden *Beauftragter* genannt

(2) Der Dienstleister wird seine Verpflichtungen aus diesem Dienstvertrag durch den Beauftragten erfüllen. Der Beauftragte wird diese Pflichten vorrangig höchstpersönlich erfüllen. Übersteigt der vom Auftraggeber in Anspruch genommene Umfang der Leistungen des Dienstleisters zwanzig Stunden in einer Kalenderwoche, ist der Beauftragte berechtigt, sich im Übrigen bei der Erbringung der vom Dienstleister geschuldeten Leistungen durch Hilfspersonal als Ressourcen i. S. v. Art. 38 Abs. 2 DS-GVO unterstützen zu lassen.

(3) Der Dienstleister sichert dem Auftraggeber zu, jederzeit in ausreichender Zahl eigene Arbeitnehmer zu beschäftigen, die der Beauftragte als Hilfspersonal einsetzen kann. Alle für den Dienstleister tätigen Personen haben diesem

Seite 1 von 12

gegenüber vertraglich zugesichert, im Falle ihrer Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers ihr Hilfspersonal nur aus den Reihen der Arbeitnehmer des Dienstleisters auszuwählen.

(4) Der Dienstleister ist verpflichtet, das Fachwissen des Beauftragten i. S. v. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO aufrecht zu erhalten. Diesbezügliche Aufwendungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber unaufgefordert einmal jährlich aktuelle Fortbildungsbescheinigungen des Beauftragten in Kopie zukommen lassen.

(5) Ist für den Dienstleister erkennbar, dass der Beauftragte künftig nicht mehr für ihn tätig oder für einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Monat an der Leistungserbringung gehindert sein wird, wird der Dienstleister dem Auftraggeber unverzüglich den voraussichtlichen Tag des Ausscheidens des Beauftragten beim Dienstleister oder den Tag des Eintritts des Leistungshindernisses mitteilen. Die Parteien sind sich einig, dass in einem solchen Fall ein Wechsel in der Person des Beauftragten notwendig ist. Hierfür gilt § 2 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die Benennung des bisherigen Beauftragten zum Tag seines Ausscheidens oder des Beginns der Verhinderung beenden und den neuen Beauftragten benennen wird. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3.

(6) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend, falls der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber sein Amt niederlegen sollte. Wird das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt, gilt § 2 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass der Wechsel des Beauftragten unverzüglich zu vollziehen ist.

(7) Der Auftraggeber sichert zu, während der Laufzeit dieses Dienstvertrags ausschließlich Personen zum Datenschutzbeauftragten i. S. d. Art. 37 DS-GVO, §§ 5 Abs. 1, 38 Abs. 1 BDSG n. F. zu benennen, die zum qualifizierten Personal des Dienstleisters gehören.

§ 3 Organisatorische Absprachen, kein Weisungsrecht

(1) Nach Abschluss dieses Dienstvertrags wird der Auftraggeber mit dem Beauftragten organisatorische Absprachen einvernehmlich treffen (**s. Anlage 2**). Diese betreffen insbesondere die Eingliederung des Beauftragten i. S. v. Art. 38 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 3 DS-GVO und den Umfang der Präsenz des Beauftragten im Betrieb des Auftraggebers sowie die vom Auftraggeber dem Beauftragten zur Verfügung zu stellenden Ressourcen zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie die zu stellenden Kommunikationsmittel für den Kontakt der Arbeitnehmer und Kunden des Auftraggebers sowie sonstigen betroffenen Personen unmittelbar und ausschließlich mit dem Beauftragten und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen. Diese einvernehmlichen Konkretisierungen der Zusammenarbeit bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und werden dem Dienstleister unaufgefordert und unverzüglich in Kopie überlassen. Abweichungen von diesem Dienstvertrag sind nicht zulässig.

(2) Dem Auftraggeber werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem Beauftragten oder dessen Hilfspersonal eingeräumt. Einer weitergehenden Eingliederung des Beauftragten als gem. Art. 38 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 3 DS-GVO erforderlich, wird sich der Auftraggeber in Ansehung aller für den Dienstleister tätigen Personen enthalten. Dem Dienstleister und dem

Beauftragten werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Arbeitnehmern des Auftraggebers und kein Recht zur Vertretung des Auftraggebers eingeräumt.

(3) Der Dienstleister sichert dem Auftraggeber zu, dass er dem Beauftragten und dessen Hilfspersonal keine Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes erteilen wird, ferner, dass er dem Beauftragten Weisungsrechte gegenüber anderen Arbeitnehmern des Dienstleisters einräumen wird, soweit diese als Hilfspersonal bei der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber tätig sind.

§ 4 Pauschalvergütung

(1) Die folgenden genannten Leistungen erbringt der Dienstleister gegen eine pauschale jährliche Vergütung in Höhe von [...] EUR, soweit einzelne Leistungen nicht ausdrücklich durch § 5 ausgenommen sind:

Nr. 1: die Erstellung und fortlaufende Aktualisierung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) bzw. der Dokumentationen, um der Rechenschaftspflicht gem. Art 5 Abs. 2 DSGVO zu genügen;

Nr. 2: entfällt

Nr. 3: die Bearbeitung der jeweils jährlich ersten 5 Auskunfts-, Löschungs-, Berichtigungs- und Sperrungersuchen von Betroffenen, einschließlich der zielgerichteten Weiterleitung an die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers, welche der Auftraggeber auf jederzeitiges Verlangen benennen wird;

Nr. 4: die Bearbeitung von oder, je nach Einzelfall, zielgerichtete Weiterleitung von datenschutzrechtlich relevanten Anfragen (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO) an die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers, welche der Auftraggeber auf jederzeitiges Verlangen dem Beauftragten benennen wird;

Nr. 5: die Kommunikation mit der gem. Art. 55, 56 DS-GVO zuständigen Aufsichtsbehörde, von der ausdrücklich diejenige im Zusammenhang mit Sachverhalten betreffend die Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Datenschutzverletzung“, Art. 33 DS-GVO) ausgenommen ist;

Nr. 6: die Bereitstellung und Pflege von Formularen und Mustern (z.B. Verpflichtung auf das Datengeheimnis, standardisierte Antwortmuster für Anfragen Betroffener), nicht aber die individuelle Anpassung oder das Aufsetzen von Verträgen nach diesen Mustern;

Nr. 7: die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;

Nr. 8: das regelmäßig stattfindende Folgeaudit in den Räumen des Auftraggebers, welches im Normalfall [TBD] in Anspruch nimmt sowie

Nr. 9: die regelmäßige Online-Nachschulung der Mitarbeiter.

(3) ¹ Die Pauschale i.S.v. § 3 Abs. 2 wird als Entgelt für die Leistungen des Beauftragten verstanden. ² Der Anspruch des Beauftragten auf aktive Unterstützung durch den Auftraggeber gem. gem. Art. 38 Abs. 2 DS-GVO wird davon nicht berührt, ebenso wie Ansprüche auf Aufwendungsersatz.

§ 5 Aufwandsbezogene Vergütung

(1) Die in § 5 Abs. 2 aufgezählten Teilbereiche der in § 1 bzw. § 2 genannten Leistungen erbringt der Dienstleister gegen eine aufwandsbezogene Vergütung. Für jede Stunde Arbeit des Beauftragten wird ein Stundenhonorar von []150 EUR, für jede Stunde Arbeit des Hilfspersonals ein Stundenhonorar von 80 EUR vereinbart.

(2) Die nachfolgenden Leistungen können vom Auftraggeber jederzeit durch Anforderung in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Dienstleister in Anspruch genommen werden. Gesondert vergütungspflichtig sind

- die Überprüfung von Verarbeitungsvorgängen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit;
- die Schulung der mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter des Auftraggebers bezüglich der Erfordernisse des Datenschutzes;
- die Beratung bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung von Verarbeitungen, die voraussichtlich hohe Risiken für Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen haben (Art. 35 DS-GVO);
- die Mitwirkung bei der Erstellung betrieblicher Anweisungen und Richtlinien zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten, etwa hinsichtlich des Umgangs mit E-Mail und Internet am Arbeitsplatz;
- die Wahrnehmung von Besprechungen und anderen Terminen, die nicht am Sitz des Auftraggebers stattfinden;
- die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen („Audits“) bei Subunternehmern, Vorlieferanten oder anderen für den Auftraggeber tätigen Dienstleistern, insbesondere die Durchführung von Kontrollen im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen i. S. v. Art. 28 DS-GVO;
- alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sachverhalten betreffend Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Datenschutzverletzungen“, Art. 4 Nr. 12 DS-GVO, Art. 33 DS-GVO), einschließlich vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung und vorbereitender Maßnahmen im Hinblick auf adäquate Reaktionen;
- die Beantwortung konkreter Anfragen von Beschäftigten oder der Unternehmensleitung zum Datenschutz jenseits des Tagesgeschäfts (z. B. datenschutzrechtliche Machbarkeit neuer Geschäftsmodelle);
- die datenschutzrechtliche Beurteilung von konkreten Marketing-, Werbe- oder Vertriebsmaßnahmen (z. B. Durchführung von Gewinnspielen) sowie
- der Aufbau, die Bewertung oder Fortentwicklung eines etwaig vorhandenen, umfassenden Datenschutzmanagementsystems oder Teile desselben z. B. nach den Empfehlungen der IT-Grundschutz-Kataloge des BSI.

– die Erstellung und / oder Prüfung eines Auftragsverarbeitungs-Vertrages (AVV) i.S.d. Art 28 DSGVO.

(3) Für die in § 5 aufgezählten Leistungen gilt teilweise, abweichend von § 5 Abs. 1, das im Anhang beigefügte Preisverzeichnis.

§ 6 Rechnung, Leistungsnachweise

(1) Die Vergütung nach § 4 ist im ersten Jahr nach der erfolgten Bestellung zum DSB (Bestellurkunde) für das laufende Kalenderjahr anteilig fällig. In den Folgejahren ist die Vergütung zum 1.1. eines Jahres für das laufende Jahr fällig.

(2) Vergütungen nach § 5 sind zum Ende eines Quartals fällig und werden jeweils zu Beginn des Folgequartals für das vorangegangene Quartal in Rechnung gestellt.

(3) Für die nach Aufwand zu vergütenden Leistungen i.S.v. § 5 werden den Rechnungen Stundennachweise beigefügt, aus denen ein Überblick zu den erbrachten Leistungen ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach hervorgeht.

(4) Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

(5) Vergütungen nach **Anlage 3** (init. Assessment) werden mit Beendigung des Assessments (Übermittlung der Dokumentation gem. Art. 30 DSGVO) fällig.

§ 7 Aufwendungen des Dienstleisters

(1) In Ansehung seiner Vergütung verpflichtet sich der Dienstleister, den Auftraggeber von Ansprüchen des Beauftragten freizustellen, soweit dieser vom Auftraggeber gem. Art. 38 Abs. 2 DS-GVO Mittel zur Fortbildung oder Teilnahme an Schulungsveranstaltungen oder die Bereitstellung sachlicher oder personeller Ressourcen verlangen sollte. Die Parteien werden den Beauftragten darauf hinweisen, dass diese Ansprüche direkt gegenüber dem Dienstleister geltend gemacht werden sollen.

(2) Alle durch An- und Abreise zum Sitz des Auftraggebers verursachten Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. In diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen sind mit der Vergütung nach §§ 4, 5 abgegolten.

(3) Durch An- und Abreise zu Terminen an anderen Orten als dem Sitz des Auftraggebers oder dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Dienstleisters verursachte Reisezeiten werden mit 40 EUR pro Stunde vergütet, berechnet ab dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Dienstleisters.

(4) Der Auftraggeber wird bis zu den Grenzen nachfolgend benannter Höchstbeträge die dem Beauftragten selbst oder seinem Hilfspersonal entstandenen Aufwendungen erstatten:

– Höchstbeträge für Unterkunft, Verpflegung, Parkgebühren, etc.: 150 € pro Tag

- Entfernungabhängige Pauschale für Anreisen mit dem eigenen PKW: 30ct / gefahrenen km.
- Erstattungsfähige Klassen von Fahrkarten öffentlicher Verkehrsmittel/Flugtickets: nach Vereinbarung

Der Beauftragte und sein Hilfspersonal sind frei in der Wahl des Reisemittels, der Unterkunft und der Verpflegung. Zu erstattende Aufwände, bzw. zu vergütende Reisezeiten werden auf den monatlichen Rechnungen des Dienstleisters i. S. v. § 6 Abs. 1 separat und getrennt nach Personen ausgewiesen. Seinen Rechnungen wird der Dienstleister Kopien der entsprechenden Rechnungen Dritter beilegen.

§ 8 Laufzeit, Beendigung

(1) Dieser Dienstvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren, ab dem Tag der Unterzeichnung, zum 31.12 des Jahres also bis zum []. Er verlängert sich jeweils zum Laufzeitende um weitere zwei Jahre, wenn er nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Auftraggeber liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Dienstvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass er bei seiner Prüfung gem. § 2 Abs. 5 in Bezug auf die Geeignetheit des qualifizierten Personals i. S. v. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO feststellt, dass keine dieser Personen als Datenschutzbeauftragter vom Auftraggeber benannt werden darf.

(3) Für den Dienstleister liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Dienstvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungshandlung zur Erfüllung dieses Dienstvertrags nicht binnen einer vom Dienstleister bestimmten angemessene Frist ausgeführt hat, sofern der Dienstleister bei Bestimmung der Frist die vorzunehmende Handlung konkret bezeichnet und erklärt hat, dass er den Vertrag außerordentlich kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde.

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Beauftragten für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

(2) § 9 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Beauftragte oder sein Hilfspersonal den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für das Verschulden des von ihm eingesetzten Hilfspersonals, außer im Fall des § 7 Abs. 4, wie für eigenes Verschulden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für seine Beauftragten, während der Laufzeit dieses Dienstvertrags eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer

Mindestdeckungssumme von 250.000 EUR aufrecht zu erhalten, die auch diejenigen Schäden abdeckt, für die der Beauftragte gem. § 278 BGB oder § 831 BGB einzustehen hat.

§ 10 Verschiedenes

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich, jeweils vor Beginn der Leistungserbringung für den Auftraggeber die in diesem Zusammenhang tätigen Personen

– durch separaten Vertrag zugunsten des Auftraggebers auf die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten, so dass die jeweils tätige Person diese Geheimnisse entsprechend § 90 HGB wie ein Handelsvertreter zu schützen hat, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber.

– anzuweisen, dass der Anschein einer Vertretung des Auftraggebers zu vermeiden ist. Dies gilt insbesondere bei der unmittelbaren Beantwortung von Anfragen betroffener Personen durch den Beauftragten.

– anzuweisen, dass den gesetzlich vorgesehenen Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) gegenüber dem Auftraggeber dadurch Rechnung zu tragen ist, dass der Beauftragte dem Auftraggeber eine von ihm ausgehende unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde vorab ankündigen soll, um dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, zeitnah für Abhilfe zu sorgen und dadurch eine Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde zu vermeiden.

(2) Die Verträge über die Geheimhaltungspflichten i. S. v. § 10 Abs. 1 erhält der Auftraggeber vom Dienstleister unaufgefordert und unverzüglich in Kopie.

(3) Beiden Parteien und dem qualifizierten Personal des Dienstleisters sind die dem Beauftragten aus seiner Benennung zum Datenschutzbeauftragten erwachsende Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 38 Abs. 2 BDSG n. F. i. V. m. § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG n. F. sowie der Straftatbestand des § 203 Abs. 2 a StGB bekannt.

(4) Der Auftraggeber darf die Benennung des Beauftragten sowie die Nachweise seines Fachwissens i. S. v. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO bei berechtigtem Interesse gegenüber Dritten offenlegen, etwa der zuständigen Aufsichtsbehörde oder seinen Auftraggebern bei einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO. Dieser Dienstvertrag ist vom Auftraggeber grundsätzlich geheim zu halten. Auch Teile davon dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher (§ 126 Abs. 1 BGB), in jedem Einzelfall erneut einzuholender Zustimmung des Dienstleisters gegenüber Dritten offengelegt werden. Dies gilt nicht für eine Offenlegung des Vertrags, soweit der Auftraggeber dazu gesetzlich oder kraft behördlicher Anordnung verpflichtet ist oder sie gegenüber einem Dritten erfolgt, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vom Auftraggeber angewiesen ist, den Vertrag im Übrigen geheim zu halten.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das qualifizierte Personal des Dienstleisters während der Laufzeit dieses Dienstvertrags nicht abzuwerben, sowie für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen einer zum qualifizierten Personal gehörenden Person und dem Dienstleister gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, die betroffene Person bis zum Ablauf von zwölf

Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern nicht der Dienstleister die Beendigung herbeigeführt oder im Einzelfall vorher schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zugestimmt hat.

(6) Ungeachtet seiner Verpflichtung aus Art. 32 Abs. 1 DS-GVO garantiert der Dienstleister dem Auftraggeber eine physikalische Trennung von den Vorgängen anderer Auftraggeber.

Köln, den 23. Juni 2020

X

Auftraggeber

X

ap-Datenschutz GmbH

Anlage 1 - Angaben gem. DL-InfoV

ap datenschutz GmbH
Geschäftsführer: Dr. Andreas Guerra Pinheiro, LL.M.

Berrenrather Str. 274
50937 Köln
Tel.: 0221 7190916
FAX: 0221 7190915

HRG Register: AG Köln HRB 94950

E-Mail: a.pinheiro@ap-datenschutz.de

USt-IdNr: DE319395976

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (persönlich) bis 250.000 €:
MPA.503XX

Anlage 2: organisatorische Absprachen

Frequenz und Zeitpunkt des Folgeaudits: []

Das regelmäßige Folgeaudit findet einmal pro Kalenderjahr statt. Sollte eine Terminfindung, trotz zweifachen Anbietens eines Termins durch die ap-datenschutz, scheitern, verfällt das Folgeaudit für das Jahr mit Ablauf des 31.12., es sei denn es wird etwas abweichendes vereinbart.

Der Beauftragte führt die Tätigkeiten gem. § 1 von seinen eigenen Räumlichkeiten aus.

Beauftragungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 können auf den dafür vorgesehenen Formularen per Fax oder (eingescannt und mit einem Passwort versehen) per E-Mail an die o.a. E-Mail-Adresse versandt werden.

Anfragen nach § 3 Abs.2 S.2 oder § 4 Abs.1 S.2 Nr. 1, und Nr. 9-11, können telefonisch an die 0221 7190916 gestellt werden.

Anlage 3: initiales Datenschutz-Assessment:

Zur Einrichtung eines Datenschutzsystems wird ein initiales Assessment vereinbart. Dieses Assessment wird mit Vertragsunterzeichnung begonnen. Durch Bericht an die Auftraggeber und Beginn der Mitarbeiterschulung wird es beendet.

Pos.	Leistung	Datum	Stunden	Stundensatz	Betrag in EUR
1	Datenschutzaudit vor Ort; Erstellen einer Risikoanalyse				Inkl.
2	Datenschutz-Management Konzept <ul style="list-style-type: none"> • Analyse des Audits, Schwachstellenidentifikation • Bewertung, Erstellung der Dokumentation gem. Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 30 DSGVO • Implementierung eines Datenschutz Management-Konzepts 				Inkl.
3	Datenschutz Schulung (online)				inkl.
				Nettobetrag	
				Umsatzsteuer 19 %	
				<u>Rechnungsbetrag</u>	

Anhang – Preisverzeichnis:

Das folgende Preisverzeichnis gilt für Leistungen gem. § 5 Abs. 1, die nicht durch die pauschale Vergütung gem. § 4 Abs. 2 S. 1 abgegolten sind:

Nr.	Bezeichnung	Vergütung in EUR (netto)
Nr. 1	Sonderleistung (ext. DSB) - AVV Erstellen eines Auftragsverarbeitungsvertrages gem. Art. 28 DSGVO (Einholen der technischen Informationen beim Vertragspartner; Risikobewertung; Erstellen des Vertrages) dessen Schwerpunkt im Datenschutzrecht liegt und der gem. § 5 Abs. 1 RDG im Zusammenhang mit der Datenschutzberatung erbracht wird.	150,00
Nr. 2	Sonderleistung (ext. DSB) - AVV (schwere Fälle) Erstellen eines ADV in schweren Fällen, bspw. wenn der Schwerpunkt des Vertrages nicht nur im Datenschutzrecht liegt und eine Einarbeitung in eine andere Materie bzw. eine anwaltliche oder technische Konsultation nötig ist.	nach Aufwand
Nr.3	Sonderleistung (ext. DSB) - einfaches Schreiben Erstellen eines einfachen Schreibens bei Beauftragung (bspw. bei außergerichtlichen Streitigkeiten)	75,00
Nr. 4	Sonderleistung (ext. DSB) - einfaches Behördenschreiben Erstellen eines einfachen Behördenschreibens (bspw. bei behördlichen Anfragen)	75,00
Nr. 5	Sonderleistung (ext. DSB) - Meldung gem. Art 33 DSGVO Erstellen eines Behördenschreibens im Fall des Art. 33 DSGVO (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten binnen 72h)	100,00
Nr. 6	Sonderleistung (ext. DSB) – Datenschutzerklärung Erstellen einer einfachen Datenschutzerklärung nach Ausfüllen eines Fragebogens für eine Webseite (zusätzlicher Aufwand gesondert)	95,00